



UMSTELLUNG AUF BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Administration des services techniques
de l'agriculture





**UMSTELLUNG AUF BIOLOGISCHE
LANDWIRTSCHAFT
PDR 2014-2020**

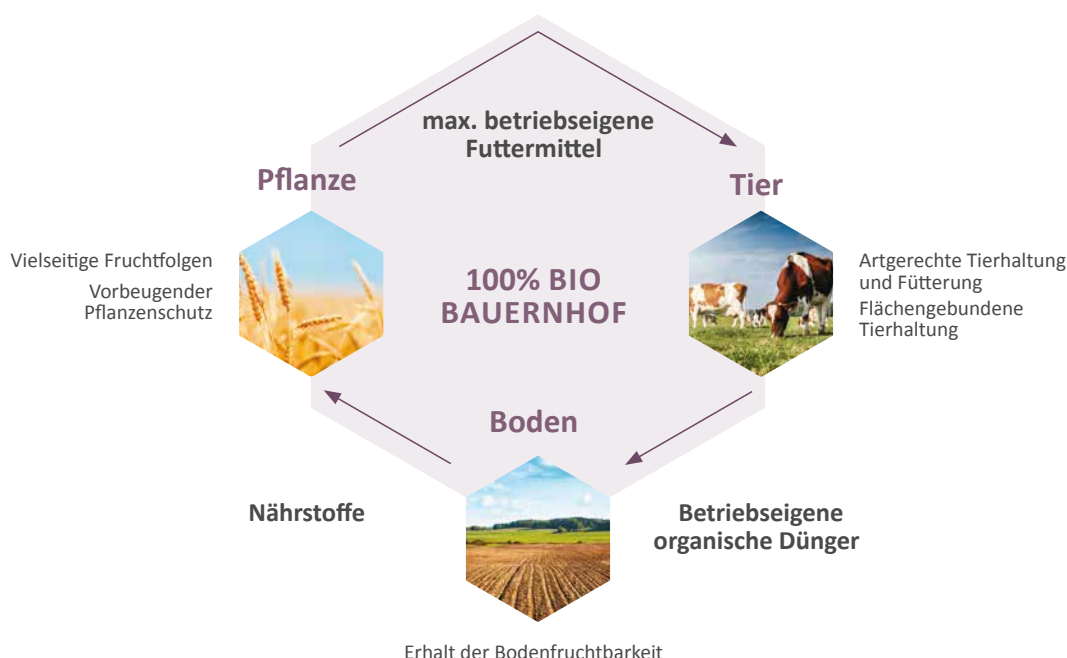


INHALTSVERZEICHNIS

1	DIE BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT IN DER PRAXIS	5
2	FRAGEN UND ANTWORTEN	13
3	ALLES BIO ODER WAS?	15
4	EINSCHÄTZUNGSTEST: WIE NAH IST MEIN BETRIEB AN DER BIOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT?	20
5	KONTAKTADRESSEN	21

1. DIE BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT IN DER PRAXIS

Grundgedanke des ökologischen Landbaus ist das Wirtschaften innerhalb eines möglichst geschlossenen Nährstoff- und Betriebskreislaufes. Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte zusammen mit der optimalen Pflege biologischer Regelsysteme und die Förderung natürlicher Lebensprozesse im landwirtschaftlichen Bereich sind das Ziel. Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Boden, Wasser und Luft sind eine unabdingbare Voraussetzung zum Erhalt einer hohen Lebensqualität für die ganze Gesellschaft.



Darstellung eines geschlossenen Nährstoff- und Betriebskreislaufes auf einem ökologisch bewirtschafteten Betrieb (100% Bio).

Der ökologische Pflanzenbau soll dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern. Eine nahezu vollkommene Bodenbedeckung, sowie eine weite Fruchtfolge verhindern Bodenerosion. Die Pflanzen sollen ihre Nährstoffe vorzugsweise über das Ökosystem des Bodens beziehen.

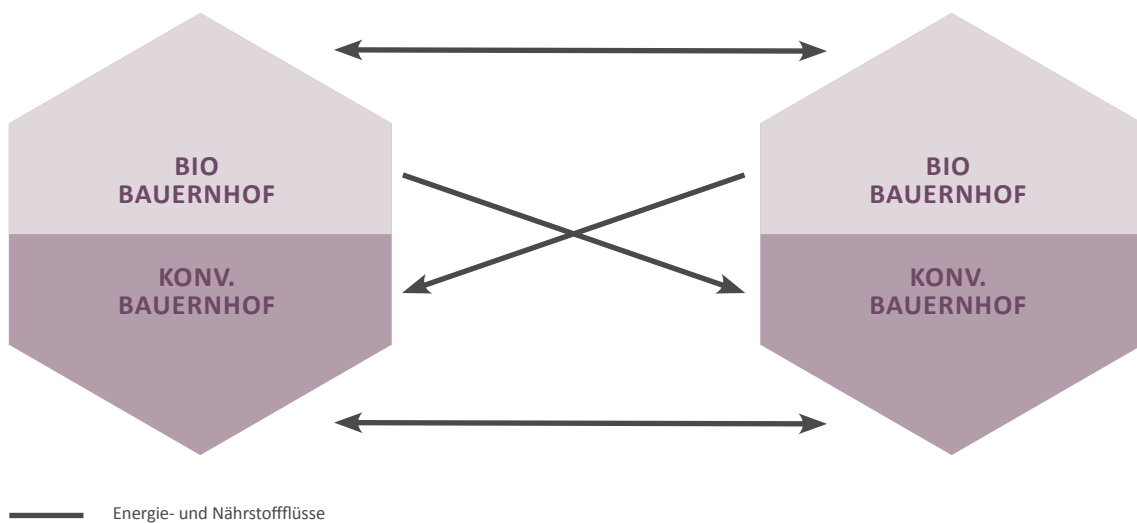
Zentrale Elemente im Pflanzenbau sind deshalb die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, die Wahl geeigneter Arten und Sorten, eine mehrjährige Fruchtfolge, die Wiederverwertung organischen Materials und diverse Anbautechniken.

Die Tierhaltung ist von fundamentaler Bedeutung für die Organisation der landwirtschaftlichen

Erzeugung in einem biologisch wirtschaftenden Betrieb, insofern als sie das notwendige organische Material und die Nährstoffe für die Anbauflächen liefert und folglich zur Bodenverbesserung und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beiträgt.

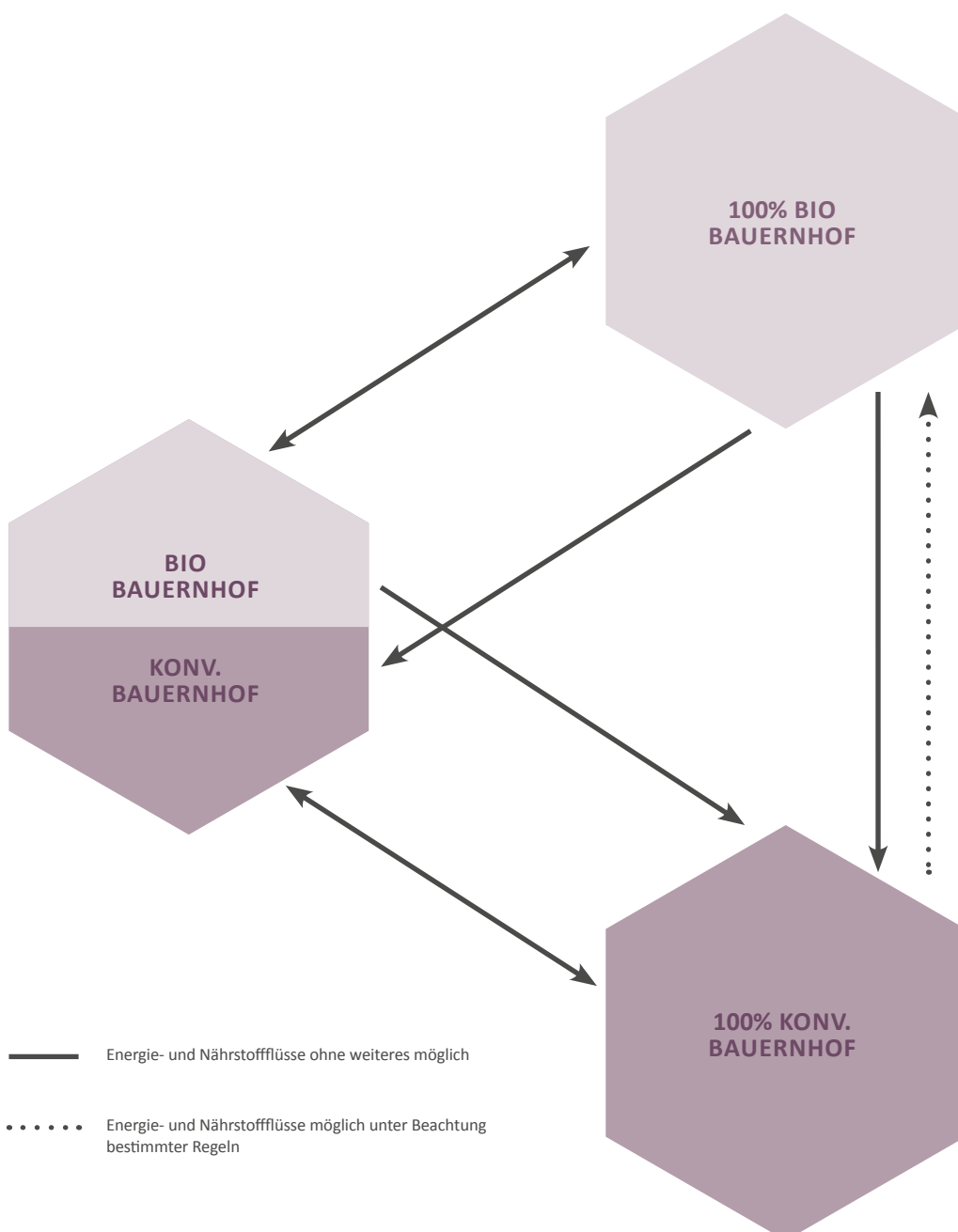
Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt, insbesondere von natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, sollte in der ökologischen tierischen Erzeugung grundsätzlich für eine enge Verbindung zwischen tierischer Erzeugung und den Futtermittelflächen gesorgt werden.

In dem Bestreben allen interessierten Betriebsleitern es zu ermöglichen ein ökologisches Standbein auf ihren Betrieben zu entwickeln und zu betreiben, ist die Teilumstellung auf biologische Landwirtschaft, kombiniert mit der flächenbezogenen Bioprämie nun auch in Luxemburg möglich. Der teilumgestellte Bereich des betreffenden Betriebes muss dann den Anforderungen der ökologischen Landwirtschaft entsprechen. Im Falle einer gesamtbetrieblich biologisch organisierter Landwirtschaft spielen sich die Nährstoffflüsse in Bezug auf die Produktion oftmals in relativ geschlossenen innerbetrieblichen Kreisläufen ab. Bei der Teilumstellung auf biologische Landwirtschaft sprechen wir immer noch von Kreisläufen, die Nährstoffflüsse sind aber eher zwischenbetrieblicher Natur, d.h. der fertige verkaufsfähige Rohstoff oder aber auch das verkaufsfähige Endprodukt für den Endkonsumenten ist aus der Kooperation von verschiedenen, immer nach den Prinzipien der ökologischen Produktion arbeitenden Teilbetrieben, entstanden.



Darstellung der möglichen Energie- und Nährstoffflüsse zwischen teilumgestellten Betrieben (Konv./Bio).

Wenn man den landwirtschaftlichen Sektor als ein Ganzes betrachtet ist es unumgänglich, dass es zwischen den verschiedenen Produktionsformen Verbindungen geben muss. Grundsätzlich können vom Biobetrieb alle Produkte in Richtung konventionelle Produktion abfließen, Warenflüsse zum Biobetrieb hin sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.



Darstellung der möglichen Energie- und Nährstoffflüsse zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebssystemen (Bio/Konv., 100% Konv., 100% Bio).



Ökologisch verarbeitete Erzeugnisse müssen mithilfe von Verarbeitungsmethoden erzeugt werden, die sicherstellen, dass die biologische Integrität und die entscheidenden Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses auf allen Stufen der Produktionskette gewahrt bleiben.

UMWELTLEISTUNGEN DER BIOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT

Biologische Landwirtschaft...

...fördert die Fruchtbarkeit des Bodens

Organische Düngung, der Anbau von Leguminosen sowie eine vielfältige Fruchtfolge haben einen positiven Einfluss auf die biologische Aktivität des Bodens und die Verringerung des Erosionsrisikos.

...fördert die Artenvielfalt

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und leichtlösliche Düngemittel, fördert der Bio-Landbau die Vielfalt von Flora und Fauna. Nützlinge werden somit auch gefördert. Durch die Pflanzung von Hecken und Bäumen werden Insekten, Vögeln und Niederwild gefördert.

...schont das Klima und verbraucht weniger Energie

Die Herstellung von mineralischen Stickstoffdünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist mit einem hohen Verbrauch an Energie verbunden. Ohne den Einsatz von solchen Betriebsmitteln können die Kohlendioxid- sowie Ammoniak-Emissionen stark reduziert werden.

...schützt das Wasser

Geringere Viehbesatzstärken sowie der Verzicht auf chemisch-synthetische Mineraldünger verringern Nährstoffauswaschungen in Grund- und Oberflächenwasser, der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel trägt wesentlich zu einer guten Wasserqualität bei.

RAHMENVORSCHRIFTEN IN DER BIOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT

Private Bio-Anbauverbände quer durch Europa haben den Grundstein für die im Jahr 1991 verabschiedete erste Öko-Verordnung der Europäischen Gemeinschaft gelegt.

Inzwischen wurde dieser Gesetzestext überarbeitet und seit dem 1. Januar 2009 gelten demnach folgende Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

In den beiden Verordnungen, welche fortdauernd durch weitere Regelungen ergänzt bzw. verbessert worden sind, werden EG-einheitliche Mindeststandards des ökologischen Landbaus definiert und ausführliche Kontrollanforderungen für Landbau, Verarbeitung und Importe von Bio-Produkten gestellt.

KENNZEICHNUNG

Durch die Kennzeichnung der Bio-Produkte wird sichergestellt, dass alle verwendeten Rohstoffe, Zutaten und Hilfsmittel sowie die jeweiligen Herstellungsprozesse den gesetzlichen Standards der EG-Öko-Verordnung entsprechen, und dass das obligatorische Kontrollverfahren durchgeführt wurde. Die Regeln gelten für die Etikettierung, die Werbung und die Geschäftspapiere des Erzeugnisses.





Nur Erzeugnisse, bei denen mindestens 95 Prozent der landwirtschaftlichen Zutaten aus biologischem Anbau stammen, dürfen die Begriffe „ökologisch“, „biologisch“ oder die Abkürzungen „öko“ und „bio“ im Handelsnamen tragen. Sind weniger als 95 Prozent der landwirtschaftlich erzeugten Zutaten aus biologischer Landwirtschaft, so darf der Hinweis auf den „bio“-Ursprung nur im Zutatenverzeichnis enthalten sein. Der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss angegeben werden.

Andere verbindliche Angaben:

- Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Endproduktes zuständig ist;
- Gemeinschaftslogo für die Etikettierung von allen in der EU produzierten und verpackten ökologischen Lebensmitteln



EU-BIO-Logo

- Geographische Herkunft (Name des Herkunftslandes oder ‚EU‘ / ‚Nicht-EU‘) der Zutaten des Produktes.

ÖKOLOGISCHER PFLANZENBAU

Der ökologische Pflanzenbau beruft sich auf den Grundsatz, dass die Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Ökosystem des Bodens beziehen.

Zentrale Elemente dieser Wirtschaftsweise sind:

Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffversorgung

Der Erhalt und die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sowie der biologischen Aktivität des Bodens sollten durch zwei Methoden erreicht werden:

- Durch den Anbau von Leguminosen (Klee gras, Ackerbohnen, Erbsen) in einer mehrjährigen Fruchtfolge, als Haupt- oder Zwischenfrucht;

- durch die Nährstoffversorgung des Bodens anhand des Einsatzes von aus ökologischer Produktion stammendem Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

Je nach Kultur darf der Stickstoff-Eintrag (kg/ha/Jahr) die jeweils geltenden Richtwerte nicht überschreiten.

Der Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger, Bodenverbesserer und organischer und mineralischer Handelsdünger ist nur zugelassen, wenn diese nach den EG-Verordnungen zugelassen sind.

Der Einsatz mineralischer Stickstoff-Dünger ist grundsätzlich verboten.

Saat- und Pflanzgut

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial (z.B. Pflanzkartoffeln) müssen biologisch erzeugt worden sein, d.h. die Mutterpflanze muss mindestens während einer Generation nach den ökologischen Vorschriften erzeugt worden sein.

Sollte das gewünschte biologische Saatgut am Markt nicht verfügbar sein, ist der Einsatz von ungebeiztem Saatgut aus konventioneller Vermehrung, durch eine im Voraus durch eine Kontrollstelle ausgestellte Ausnahmegenehmigung zulässig. Zudem muss das eingesetzte Saatgut frei von gentechnisch veränderten Organismen sein.

Über die EU-weite Datensammlung „organicx-seeds“ ist der Überblick über den Saatgutmarkt jederzeit möglich (www.organicxseeds.lu).

Pflanzenschutz

Da der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Pflanzenbau nicht geduldet ist, ist es umso wichtiger, vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Pflanzen zu ergreifen: Standort- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anlage von Hecken, geeignete Anbauverfahren, Schutz durch Nützlinge.

Unkraut- bzw. Beikrautregulierung

Im biologischen Anbau ist der Einsatz von Herbiziden untersagt. Die Regulierung der Beikräuter erfolgt durch vorbeugende Maßnahmen (z.B. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Sortenwahl, Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten), mechanische Maßnahmen (z.B. Eggen, Striegeln,

Hacken) bei günstigen Witterungsverhältnissen und zu einem günstigen Zeitpunkt sowie durch thermische Maßnahmen (z.B. Abflammen).

Auch der Anbau von Mischkulturen oder der Anbau auf Dämmen sind mögliche Alternativen die Beikrautproblematik im Griff zu haben.

ÖKOLOGISCHE TIERHALTUNG

Ziel des ökologischen Landbaus ist eine an den Standort angepasste Tierproduktion. Am einfachsten lässt sich dieses Ziel erreichen, wenn ein Betrieb nur so viele Tiere hält, wie er mit den betriebseigenen Futtermitteln ernähren kann.

Herkunft der Tiere

Die Wahl der geeigneten Tierrassen soll unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten oder Gesundheitsprobleme erfolgen.

Grundsätzlich werden die Tiere auf ökologischen Betrieben geboren und aufgezogen. Eine Einstellung von Tieren aus einer nicht ökologischen Haltung, kann ausnahmsweise zu Zuchtzwecken oder Erneuerung des Bestandes durch eine Kontrollstelle genehmigt werden.

Haltungsformen und Unterbringung der Tiere

Bei der Unterbringung der Tiere sollte den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen Rechnung getragen werden, sodass die Tiere ihr natürliches Sozialverhalten entwickeln können. Ausreichendes Platzangebot und Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, sind zwei weitere Elemente einer artgerechten Tierhaltung.

Eine routinemäßige Durchführung von Verstümmelungen wie Enthornung oder Kupieren von Schwänzen und Schnäbeln ist in der biologischen Landwirtschaft nicht geduldet. Eine Ausnahme-genehmigung muss in diesen Fällen beantragt werden.

Züchtung

Eine natürliche Fortpflanzung wird in der ökologischen Tierhaltung bevorzugt; die künstliche Befruchtung ist zulässig, allerdings ohne eine systematische Gabe von Geschlechtshormonen.

Futtermittel

Die Futterrationsoll dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere entsprechen und überwiegend von dem eigenem Betrieb oder aus einem ökologischen Betrieb aus der Nähe stammen. Zugekauftes Kraftfutter oder Futtermittelzusatzstoffe sind eingeschränkt zugelassen. Wachstumsförderer und synthetische Aminosäuren sind generell nicht zulässig.

Krankheitsprävention und tierärztliche Behandlung

Nach dem Motto, Vorbeugen ist besser als Heilen beruht die Krankheitsprävention auf verschiedenen Massnahmen:

- Geeignete und artgemäße Unterbringung der Tiere unter Gewährleistung der hygienischen Standards;
- Hochwertiges Futter.

Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein unnötiges Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter bestimmten Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln und Methoden ungeeignet ist.

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Arzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/ biologischer Lebensmittel vom behandelten Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit oder - falls keine Wartezeit vorgegeben ist – mindestens 48 Stunden betragen.

Präventive Verabreichungen von Medikamenten sind im ökologischen Landbau nicht vorgesehen.

UMSTELLUNGSDAUER

Die Anbaufläche von Ackerkulturen muss mindestens während 2 Jahren vor der Aussaat, Grünland sowie mehrjährige Futterkulturen müssen mindestens 2 Jahre vor der Verwendung nach den ökologischen Richtlinien kultiviert worden sein.

Handelt es sich um Dauerkulturen (Obstbau, Weinbau), so erhöht sich der Umstellungszeitraum auf 3 Jahre vor der Ernte.

Je nach Art der vorherigen Nutzung kann eine Verkürzung der Umstellungszeit gewährt werden.

Sollten sich Tiere seit Beginn der Umstellung im Betrieb befinden, so gilt auch die Dauer von 2 Jahren. Tiere, die während oder nach der Umstellung zugekauft wurden, müssen eine, je nach Tierart und Nutzungsrichtung festgelegte Umstellungszeit durchlaufen.

FÖRDERMITTEL

Einige der Bedingungen zum Erhalt der Fördermittel für die biologische Landwirtschaft sind für den Zeitraum von 2014–2020 im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie der nationalen Gesetzgebung wie folgt festgelegt:

- Gesamtviehbesatz: max. 1,6 DE/ha LNF; bei Überschreitung muss ein Transfer des organischen Düngers an andere Betriebe erfolgen
- Raufutterfresser: min. 0,50 GVE/ha Grünland
- Kein Pflügen von Dauergrünland in Schutzzonen
- Betriebsleiter < 65 Jahre und nicht Rentenempfänger
- Standardoutput > 15.000€ pro Jahr
- 5 jährige Vertragsdauer
- Die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft ist pro Fläche und Betrieb einmalig möglich

	Prämie (in Euro pro Hektar)	
	Umstellung (1.-3. Jahr)	Beibehaltung (ab 4. Jahr)
Dauergrünland, Grünland	270	220
Ackerkulturen	300	250
Kartoffelanbau	400	350
Gartenbau (Freiland) Obstbau / Weinbau nicht im Ertrag	850	600
Gartenbau unter Glas, Obstbau	1.200	800
Weinbau im Ertrag	1.350	950

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Ein umstellungsinteressierter Betrieb sollte wirtschaftlich gesund sein, da die Gewinnsituation des Betriebs während der Umstellung sich vorübergehend verschlechtern kann. Der Betriebsleiter muss während dieser Zeit nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung wirtschaften, aber die erzeugten Produkte dürfen grundsätzlich nur konventionell vermarktet werden.

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auch eine Ertragsreduktion in der biologischen Landwirtschaft zu erwarten. Folgende Tabelle bietet einen Überblick auf die in der Literatur angegebenen Werte. In der Praxis können diese Werte aber bedeutend variieren.

Tabelle: Entwicklung der Naturalerträge in der biologischen Produktion im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft.

Produktion	Ertragsreduktion
Dauergrünland	bis zu 30%
Ackerfutter	- 20%
Leguminosen	- 10%
Getreide	- 20%

(Quelle: Service d'Économie Rurale, 2009)

Der Arbeitszeitbedarf kann sich, je nach Produktion und im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft, erhöhen oder verringern. Im Getreideanbau ist es möglich, dass das Arbeitsvolumen reduziert wird, während der Gemüseanbau sehr viel arbeitsintensiver ist. Der Arbeitszeitbedarf und die eventuelle Arbeitsspitzen sollten schon im Vorfeld der Umstellung realistisch eingeschätzt und berücksichtigt werden.

Ein Investitionsbedarf ist oft unumgänglich, um die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung zu erfüllen. Neu- und Umbauten in der Tierhaltung, Errichtung von Lagerkapazitäten sowie Bau von Verarbeitungseinrichtungen sind nur einige Beispiele, die der Betriebsleiter, je nach Produktionsausrichtung, vorsehen muss.

Um einen Mehrerlös bei der Vermarktung von Bio-Produkten zu erzielen, ist es wichtig, die Vermarktungsmöglichkeiten schon vor der Umstellung zu sondieren.

Die Wahl des passenden Absatzweges hängt vom Produkt sowie von den betrieblichen Rahmenbedingungen ab.

In der Direktvermarktung an den Endkunden können gute Preise und ein sicherer Absatz erzielt werden. Durch die unmittelbare Beziehung zum Verbraucher entsteht eine hohe Kundenbindung. Hofladen, Marktstand und Lieferservice sind die bekanntesten Formen. Es sollte jedoch nicht ausser Betracht gelassen werden, dass die Direktvermarktung Direktvermarktung viel Arbeitszeit binden kann.

Beim Verkauf an den Großhandel geht es meistens um größere Mengen in einer gemeinsam, bestenfalls klar definierten Qualität. Im Gegenzug kann es auch für den Betriebsleiter interessant sein, mit dem Einzelhandel und/oder mit regionalen Verarbeitern zusammen zu arbeiten.

Gastronomie, Großküchen sowie Betriebskantinen Kantinen sind weitere Möglichkeiten, seine Bio-Erzeugnisse zu vermarkten.

Ein Absatz über Erzeugergemeinschaften ist eine Alternative bei Produkten wie Getreide, Feldgemüse, Milch oder Fleisch.

KONTROLLE

Unabhängige, vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz zugelassene Kontrollstellen, überprüfen mindestens einmal jährlich alle landwirtschaftlichen Betriebe, Verarbeitungs- und Importunternehmen in Bezug auf die Einhaltung der EG-Öko-Verordnung. Neben dieser jährlichen angekündigten Kontrolle, werden auch unangemeldete Kontrollen auf den Betrieben durchgeführt.

Geprüft werden alle Belege die die Warenflüsse des Betriebes dokumentieren. Auch Aufzeichnungen aus der Saniteldatenbank, die Abgabebelege von Medikamenten und Behandlungen werden stichprobenartig geprüft.

Zudem:

- mögliche Probennahmen;
- Kontrolle der Innen- und Außenbedingungen des Viehbestandes;
- Kontrollen der Flächen, Obstanlagen, Gewächshäuser und Weiden;
- Kontrolle der Betriebsmittel: Dünger, Pflanzenschutzmittel, Substrate, Pflanzgut...

Bei bestandener Prüfung wird dem Betrieb oder dem Unternehmen eine zeitlich befristete Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung erlaubt die ökologische Auslobung der landwirtschaftlichen Produktion des Betriebes.



2. FRAGEN UND ANTWORTEN

Im Folgenden werden einige Fragen hinsichtlich der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft erläutert.

An wen wende ich mich in Luxemburg bezüglich „ökologischem Landbau“ oder „Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“? Wer ist kompetent für Fragestellungen zur „Bioprämie“?

Die amtliche zuständige Stelle für den ökologischen Landbau in Luxemburg ist die Abteilung „Pflanzenschutz“ der Ackerbauverwaltung.

Kontaktadresse der Verwaltung:

**Administration des Services Techniques
de l'Agriculture
Service de la protection des végétaux
Service agri-environnement**

16, route d'Esch | L-1470 Luxembourg

B.P. 1904 L-1019 Luxembourg

Tel: +352 45 71 72-1

www.asta.etat.lu - bioinfo@asta.etat.lu

Die Fragen zur Bioprämie können in der Ackerbauverwaltung von der Abteilung „agri-environnement“ beantwortet werden.

Für eine umfassende Umstellungsberatung können Sie sich an die Beratungsstelle für den ökologischen Landbau in Munsbach wenden. Die Berater beantworten Ihnen alle spezifischen Fragen, und erarbeiten mit Ihnen zusammen ökologische Konzepte und Lösungen für Ihren Betrieb.

Kontaktadresse der Beratungsstelle:

**Institut fir biologesch Landwirtschaft
an Agrarkultur a.s.b.l.**

Bio-Beratung

13, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Tel: +352 26 15 13 1

www.ibla.lu

Rudolf Leifert

Mobil: +352 621 302522

leifert@ibla.lu

Sonja Kanthak (Schwerpunkt: Weinbau)

Mobil: +352 621 677351

kanthak@ibla.lu

Wo gibt es noch weitere Informationen zum Thema „biologische Landwirtschaft“?

Einen ausführlichen Leitfaden zum Thema „Umstellung auf biologische Landwirtschaft“ kann man bei der Ackerbauverwaltung beziehen.

Ein Netzwerk von 9 Demonstrationbetrieben, mit verschiedensten Produktionsausrichtungen, bietet einen praxisnahen Blick in die Funktionsweise eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes und ist eine Anlaufstelle zum unmittelbaren Informationsaustausch mit Berufskollegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ibla.lu.

Der private Bio-Anbauverband Bio-Lëtzebuerg, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle IBLA, bietet jedes Jahr diverse Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der praktischen Landwirtschaft an und organisiert Exkursionen zu biologisch bewirtschafteten Betrieben im In- und Ausland.

Die Veranstaltungen werden in der landwirtschaftlichen Presse veröffentlicht, sowie auf der Internet-Seite des Verbandes.

Zudem kann man sich via Internet umfassend zum Thema des ökologischen Landbaus informieren. Besonders informativ ist das Internetportal der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.oekolandbau.de).

Informationen zur Forschung und Beratung der biologischen Landwirtschaft in Luxemburg findet man beim IBLA (www.ibla.lu).





Ist es verpflichtend notwendig dem privaten Anbauverband für den ökologischen Landbau in Luxemburg beizutreten?

Nein, eine Mitgliedschaft in dem Anbauverband ist nicht obligatorisch. Der landwirtschaftliche Betrieb kann ohne weiteres nach den EU-Bio Richtlinien ökologisch zertifizierte Produkte produzieren. Die Lastenhefte der Anbauverbände gehen meistens über die europäischen Regelungen hinaus. Der Anbauverband bietet den Bioproduzenten in der Region eine Plattform wo zwischenbetrieblich fachlicher Austausch, Beratung und Organisation statt finden können.

Kontaktadresse des Bio-Anbauverbandes:

Bio-Lëtzebuerg – Vereenegung fir Biolandwirtschaft Lëtzebuerg a.s.b.l. mit Fachgruppe Demeter

13, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Tel: 26 15 23-74 - Fax: 26 15 23-81
info@bio-letzebuerg.lu
www.bio-letzebuerg.lu

Bio-Lëtzebuerg – Vereenegung fir Bio-Landwirtschaft Lëtzebuerg a.s.b.l.“ entstand 2012 aus der Fusion der beiden Bio-Anbauverbände „bio-LABEL - Vereenegung fir biologesche Landbau Lëtzebuerg a.s.b.l.“ und „Demeter Bond Lëtzebuerg – Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft Lëtzebuerg“, um die Kräfte der beiden Vereine zu bündeln und den administrativen Aufwand zu verringern.

Kann ein und derselbe Betrieb eine gleiche Fläche mehrmals auf ökologische Landwirtschaft umstellen?

Nein, wenn eine ökologische Fläche auf konventionelle Bewirtschaftung rückumgestellt wird, ist eine erneute Umstellung auf ökologischen Landbau durch den gleichen Betrieb nicht mehr möglich.

Muss ich meinen landwirtschaftlichen Betrieb ganz umstellen?

Nein, nach den Regeln der europäischen Verordnung zur biologischen Landwirtschaft ist eine Umstellung eines einzelnen Bereiches des Betriebes erlaubt. Auch in Luxemburg werden die staatlichen Fördermittel (Umstellungsprämie/ Bioprämie) an ganz- und teilumgestellte Betriebe ausgezahlt.

Wie hoch ist die Gefahr der Verunkrautung der Felder?

Da der Einsatz von Herbiziden in der biologischen Landwirtschaft verboten ist, befürchten viele Landwirte, dass ihre Felder verunkrauten. Diese Gefahr kann durch alternative Methoden (siehe Kapitel 1 - Beikrautregulierung) behoben werden.

Ist ein biologischer Getreideanbau ohne Vieh möglich?

Eine viehlose Bewirtschaftung ist möglich, verlangt aber besondere Bemühungen hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit (Anbau von Gründüngungen), der Erschließung von Nährstoffen aus den Bodenvorräten und der Optimierung der Stickstofffixierung durch Leguminosen. Ergänzend können in der biologischen Landwirtschaft zugelassene Dünger je nach Kultur zugeführt werden, oder Kooperationsverträge zur Abnahme organischer Dünger zwischen Betrieben mit und ohne Vieh abgeschlossen werden (Futter-Mistkooperation). An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass ein Mindestviehbesatz von 0,5 GV/ha Grünland gegeben sein muss, damit die Grünlandflächen prämienberechtigt sind.



3. ALLES BIO ODER WAS?

Ein komplett umgestellter Bio-Betrieb hat die freie Wahl bei der Tierhaltung und dem Pflanzenanbau.

Ein teilumgestellter Betrieb ist bei der Wahl bei der Kombination von einer biologischen und einer konventionellen Betriebseinheit eingeschränkter.

Auf den folgenden Seiten kriegen Sie eine Reihe von möglichen und unmöglichen Kombinationen verschiedener Standbeine innerhalb eines Betriebes verdeutlicht.



KONV.

BIO



+



=

V



+



=

V



+



=

X



+



=

V



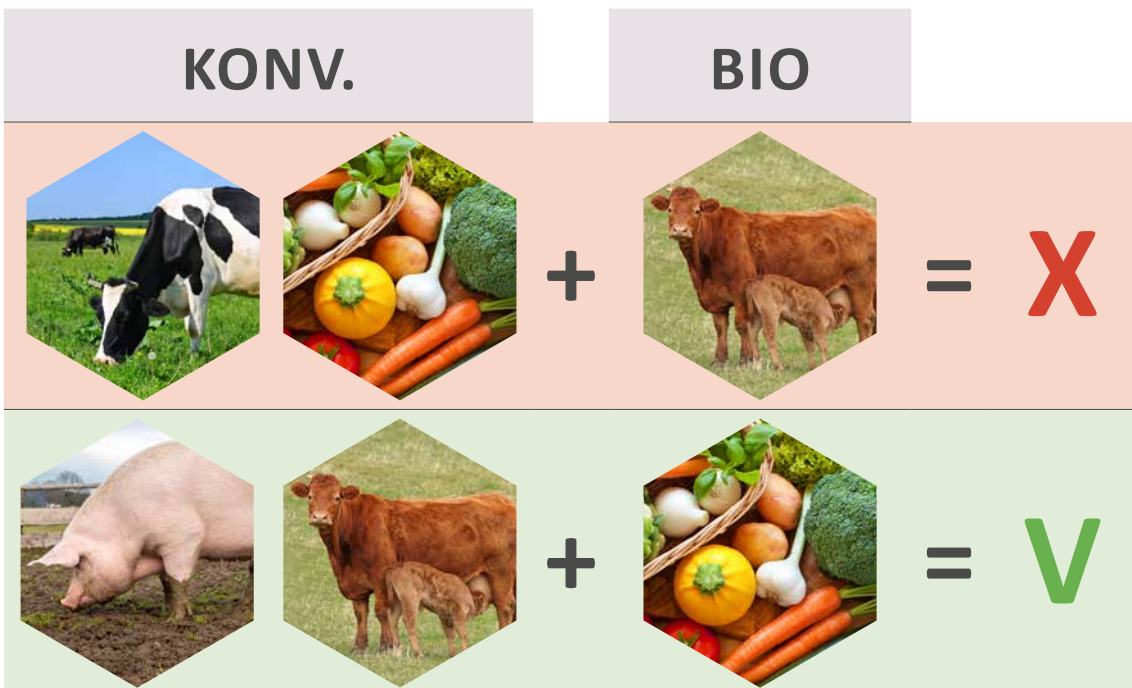
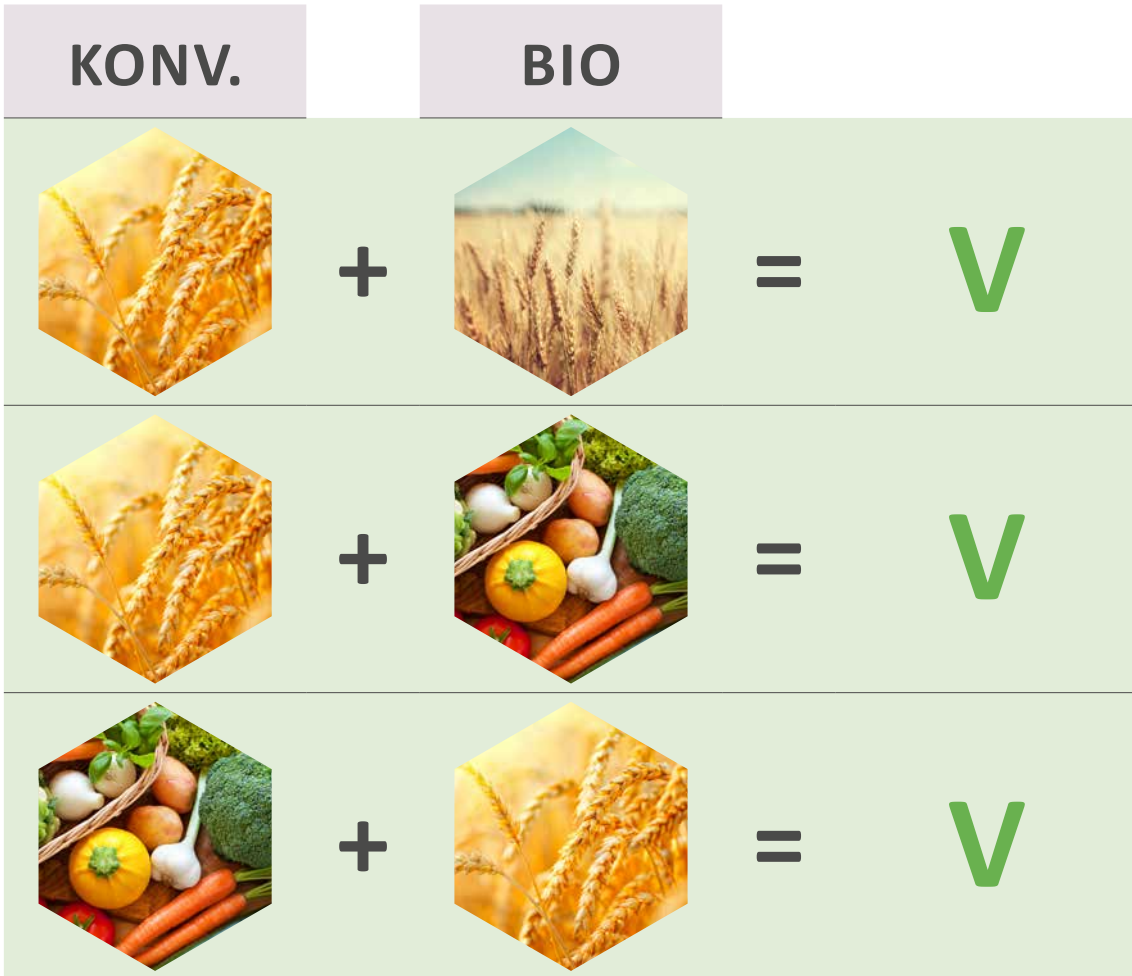
+



=
















V

KONV.		BIO	
	+		= X
	+		= V
	+		= V
	+		= V
	+		= X



KONV.

BIO

		+		=	V
		+		=	V
		+		=	V
		+		=	X
		+		=	V

4. EINSCHÄTZUNGSTEST: WIE NAH IST MEIN BETRIEB AN DER BIOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT?

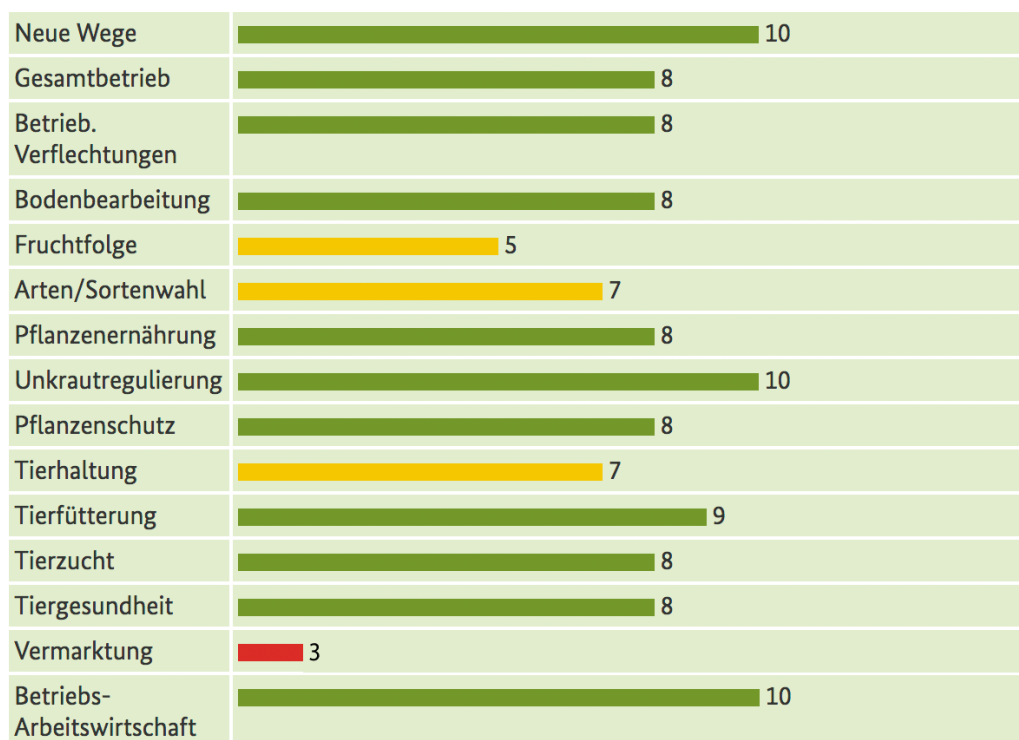
Es besteht die Möglichkeit mittels einer Online-Applikation sowohl den Betriebsleiter als auch den Betrieb auf eine „Kompatibilität“ mit der ökologischen Landwirtschaft zu prüfen.

Wenn Sie den Link: <https://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/oekofit/index.php>

eingeben, werden anhand von den gestellten Fragen Punktwertungen vergeben, die dann in einer Auswertung (siehe unterstehenden Kasten) einen schnellen Überblick verschaffen, wie nah und/oder auch fern Bauer und Hof zu der ökologischen Landwirtschaft stehen.

Der Test kann sicherlich niemals eine fundierte Beratung und Bewertung von einem externen Spezialisten ersetzen.

Beispiel einer Auswertung



■ günstige Voraussetzungen

■ durchschnittliche Voraussetzungen

■ eher ungünstige Voraussetzungen

5. KONTAKTADRESSEN

MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE, DE LA VITICULTURE ET DE LA PROTECTION DES CONSOMMATEURS (MAVPC)

1, rue de la Congrégation | L-1352 Luxembourg
info@ma.public.lu | www.ma.public.lu

ADMINISTRATION DES SERVICES TECHNIQUES DE L'AGRICULTURE (A.S.T.A.) SERVICE DE LA PROTECTION DES VÉGÉTAUX SERVICE AGRI-ENVIRONNEMENT

16, route d'Esch | L-1470 Luxembourg
B.P. 1904 L-1019 Luxembourg
Tel: +352 45 71 72-1
www.asta.etat.lu | bioinfo@asta.etat.lu

INSTITUT FIR BIOLOGESCH LANDWIRTSCHAFT AN AGRARKULTUR A.S.B.L.

Bio-Beratung
13, rue Gabriel Lippmann | L-5365 Munsbach
Tel: +352 26 15 13 1
www.ibla.lu

Rudolf Leifert
Mobil: +352 621 302522
leifert@ibla.lu

Sonja Kanthak (Schwerpunkt: Weinbau)
Mobil: +352 621 677351
kanthak@ibla.lu

BIO-LËTZEBUERG – VEREENEGUNG FIR BIOLANDWIRTSCHAFT LËTZEBUERG A.S.B.L. MIT FACHGRUPPE DEMETER

13, rue Gabriel Lippmann | L-5365 Munsbach
Tel: 26 15 23-74
info@bio-letzebuerg.lu
www.bio-letzebuerg.lu

KONTAKTADRESSEN DER IN LUXEMBURG ZUGELASSENEN KONTROLLSTELLEN

LU-BIO-04:

Prüfverein Verarbeitung ökologische
Landbauprodukte e.V.
Bahnhofstraße 9 | D-76137 Karlsruhe
Tel: +49 (0)721/62 68 40-0

www.pruefverein.de

Kontrollbereiche: B/C

LU-BIO-05:

Kontrollverein Ökologischer Landbau e.V.
Vorholzstraße 36 | D-76137 Karlsruhe
Tel: +49 (0)721/35 239-10

www.kontrollverein.de

Kontrollbereiche: A/B

LU-BIO-06:

Certisys sprl/bvba
Rue Joseph Bouché 57/3 | B-5310 Bolinne
Tel: +32 (0)81/60 03 77

www.certisys.eu

Kontrollbereiche: A/B/C

LU-BIO-07:

Gesellschaft für Ressourcenschutz GfRS mbH
Prinzenstraße 4 | D-37073 Göttingen
Tel : +49 (0)551/370 753 47
oder +49 (0)551/488 77 31

www.gfrs.de

Kontrollbereiche: A/B/C

LU-BIO-08:

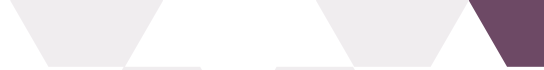
Quality Partner S.A.
Rue Hayeneux 62 | B-4040 Herstal
Tel: + 32 (0) 4 240 75 00

www.quality-partner.be

Kontrollbereiche: A/B/C

Kontrollbereiche der verschiedenen Kontrollstellen:

- A.** Landwirtschaftliche Erzeugung (inkl. hofeigene Verarbeitungsstätten mit Kennzeichnung und Vertrieb)
- B.** Aufbereitung und Vertrieb (inkl. Kennzeichnung)
Herstellung verarbeiteter Lebensmittel
Herstellung von Futtermittel
- C.** Handel mit Drittländern – Import (inkl. Kennzeichnung)



**MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE, DE LA VITICULTURE
ET DE LA PROTECTION DES CONSOMMATEURS (MAVPC)**

1, rue de la Congrégation | L-1352 Luxembourg
info@ma.public.lu | www.ma.public.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete